

Baienfurter Förderprogramm für Lastenfahrräder und Lastenpedelecs „Mit Freude klimaschonend unterwegs“

I. Zielsetzung der Förderung

Die Gemeinde Baienfurt verleiht seit Mitte 2020 kostenlos ein Familienlastenrad, das für Familienausflüge oder für Großeinkäufe genutzt werden kann. Aufgrund der positiven Resonanz aus der Bürgerschaft sowie um den Transportverkehr von Personen und Waren speziell auf Kurzstrecken zukünftig umweltschonender auszugestalten, fördert die Gemeinde Baienfurt die Neuanschaffung von Lastenfahrrädern sowie Lastenpedelecs.

Mit diesem Förderprogramm möchte die Gemeinde Baienfurt erreichen, dass:

- die Anzahl von PKW-Fahrten (Kurzstrecke) verringert werden kann und dadurch Treibhausgasemissionen vermieden werden
- mehr Bürgerinnen und Bürger das Rad benutzen
- der Kfz-Bestand in der Gemeinde reduziert werden kann
- Lastenfahrräder und Lastenpedelecs als alltägliches Verkehrsmittel zum Lastentransport etabliert werden

II. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist der Neuerwerb von Lastenfahrrädern oder Lastenpedelecs (Motorunterstützung konstruktiv auf eine Geschwindigkeit von maximal 25 km/h begrenzt). Lastenfahrräder und Lastenpedelecs sind serienmäßig mit festen Transportmöglichkeiten (Box, Pritsche, o.Ä.) ausgestattet.

Förderfähig ist der Neuerwerb von Lastenfahrrädern oder Lastenpedelecs, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zulassung für mindestens 40 kg Zuladung (ohne Fahrer)
- Transportvolumen von mindestens 140 Litern
- Eignung für Waren- Material- und / oder Personentransport

Nicht Gegenstand der Förderung sind Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs mit angebauten Satteltaschen, Fahrradkörben oder ähnlichen kleineren Behältnissen, die auf dem Fahrradträger oberhalb des Vorder- oder Hinterrads befestigt sind.

III. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind alle Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Baienfurt.

Es werden nur Privatpersonen und private Haushalte gefördert. Eine nicht-private Nutzung, insbesondere die gewerbliche Nutzung, ist ausgeschlossen. Pro Haushalt wird lediglich ein Lastenfahrrad oder Lastenpedelec gefördert.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte Lastenfahrrad oder Lastenpedelec mindestens vier Jahre nach Erhalt der Förderung im eigenen Haushalt zu nutzen.

IV. Wie hoch ist die Förderung?

Der Kauf eines neuen Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs wird mit 25 % der Anschaffungskosten inkl. Mehrwertsteuer bis zu einer maximalen Fördersumme von 500 Euro gefördert.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Baienfurt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

V. Wie erhalten Sie eine mögliche Förderung?

(1) Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist zusammen mit folgenden Anlagen bei der Gemeinde Baienfurt einzureichen (Kontaktdaten siehe Seite 3):

- geeigneter Nachweis über den 1. Wohnsitz in Baienfurt bspw. Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
- eine Kopie der Rechnung inklusive der Fahrgestellnummer (inkl. Angabe der Modellbezeichnung zur Überprüfung der technischen Daten)
- einen Zahlungsnachweis (bspw. Kopie des Kontoauszuges oder Barzahlungsquttung in Kopie)

Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in diesem Förderprogramm definierten Förderbedingungen erfüllt werden

(2) Die Gemeinde Baienfurt prüft Ihren Antrag nach Reihenfolge des Eingangs und sendet Ihnen bei einem positiven Ergebnis ein Bewilligungsschreiben zu, solange die Fördermittel noch nicht aufgebraucht sind. Als Eingangsdatum gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Die Antragstellung muss bis spätestens **31.10.2025** erfolgt sein. Bei Fortsetzung des Förderprogramms im Folgejahr ist eine Antragstellung wieder ab dem **01.04.2026** möglich.

(3) Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise sind der Gemeinde **spätestens 3 Monate** nach dem Kauf des Lastenfahrrads / Lastenpedelecs vorzulegen.

(4) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Baienfurt, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Die Vergabe der Fördermittel steht unter dem Haushaltsvorbehalt.

VI. Pflichten des Antragstellers

- (1) Die Antragsteller erklären sich im Falle einer Förderung damit einverstanden, dass die geförderte Maßnahme im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht wird.
- (2) Die geförderten Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs müssen für die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) für den privaten Gebrauch durch den Antragssteller gehalten werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre nach dem Kauf.
- (3) Die antragstellende Person verpflichtet sich, einen Verkauf vor Ablauf der Zweckbindungsfrist der Gemeinde Baienfurt zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall vollständig (gesamter Höhe des Förderbetrags) zurückzuzahlen.
- (4) Die Zuwendung ist darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- (5) Im Fall einer Rückforderung ist der erhaltene Betrag mit 2 % Zinsen p. a. (Finanzierungskosten) an die Gemeinde Baienfurt zurückzuzahlen.

VII. Rechtliche Hinweise:

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Baienfurt.
- (2) Anträge sind schriftlich an die Gemeinde Baienfurt (Kontaktdaten siehe Seite 3), zu richten. Antragsformulare können im Baienfurter Rathaus angefordert, vor Ort abgeholt oder auf der Gemeindehomepage heruntergeladen werden.

- (3) Die Investition für die förderfähige Maßnahme muss mindestens 1.000 € betragen (Bagatellgrenze). Eine Kumulierung des Zuschusses auf Grundlage dieses Förderprogramms mit anderen Fördermitteln von Bund, Land und Landkreis ist zulässig, sofern diese Förderprogramme eine Kumulierung mit anderen Zuschüssen nicht ausschließen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, das Lastenfahrrad oder Lastenpedelec innerhalb der Zweckbindungsfrist von vier Jahren vorführen zu lassen, um deren Einhaltung zu gewährleisten.
- (5) Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- (6) Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Kontaktdaten für die Antragstellung:

Gemeinde Baienfurt
Frau Kathrin Hartmann
Bauverwaltung
Marktplatz 1
88255 Baienfurt
Telefon: 0751 4000-47

E-Mail: kathrin.hartmann@baienfurt.de

Homepage: www.baienfurt.de/de/bauen-umwelt/allgemeines/kommunale-foerderprogramme